

# Statuten

---

der

**Dorfladen-Genossenschaft Spiringen**

genehmigt an der Generalversammlung vom [DATUM]

## **I. Name, Zweck und Sitz**

### **Artikel 1 - Name**

Unter der Firma „Dorfladen-Genossenschaft Spiringen“ besteht auf unbestimmte Zeit eine Genossenschaft im Sinne von Art. 828 ff des Schweizerischen Obligationenrechts (OR).

### **Artikel 2 - Zweck**

Die Genossenschaft bezweckt in gemeinsamer Selbsthilfe ihren Mitgliedern und der Bevölkerung der Gemeinde Spiringen den Einkauf von Lebensmitteln und anderen Artikeln des täglichen Bedarfs sowie die Nutzung von Postdienstleistungen zu ermöglichen. Zur Sicherstellung dieses Zwecks kann die Genossenschaft einen Dorfladen betreiben oder betreiben lassen und hierfür geeignetes Stockwerkeigentum bzw. Grundstücke mieten oder erwerben.

### **Artikel 3 - Sitz**

Der Sitz der Genossenschaft ist in der Gemeinde Spiringen UR.

## **II. Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten, Haftung, Verwendung Reinertrag**

### **Artikel 4 - Erwerb Mitgliedschaft**

Mitglieder können werden:

Natürliche, handlungsfähige Personen, juristische Personen und öffentlich-rechtliche Körperschaften.

### **Artikel 5 - Beitritt von Mitgliedern**

Zur Erlangung der Mitgliedschaft bedarf es einer persönlich unterzeichneten Aufnahme gesuchs sowie der Zeichnung mindestens eines Anteilscheines von CHF 250.00. Es ist jedem Mitglied freigestellt weitere Anteilsscheine zu zeichnen. Die Anteilsscheine sind unverzinslich.

Mit der Zeichnung von Anteilscheinen anerkennt der Neueintretende die Genossenschaftsstatuten.

Die Einzahlung der gezeichneten Anteilscheine hat innert 30 Tagen nach der Mitteilung der Aufnahme zu erfolgen.

Über die Aufnahme entscheidet die Verwaltung. Sie kann ein Mitgliedsaufnahmegesuch aus sachlich gerechtfertigten Gründen ablehnen. Dem Betroffenen ist auf Anfrage der Grund mitzuteilen. Dem Abgewiesenen steht innerhalb Monatsfrist seit der Mitteilung der Ablehnung ein Rekurs-Recht an die nächste Generalversammlung zu.

### **Artikel 6 - Austritt, Verlust Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) den Austritt auf Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist. Die Austrittserklärung ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen;
- b) bei juristischen Personen durch deren Auflösung;
- c) den Ausschluss.

Stirbt ein Genossenschafter, geht die Mitgliedschaft auf die Erben über. Bei einer Mehrzahl von Erben hat die Erbengemeinschaft gegenüber der Genossenschaft einen Vertreter zu bestimmen, der die Mitgliedschaftsrechte ausübt.

### **Artikel 7 - Ausschluss von Mitgliedern**

Die Verwaltung kann Mitglieder ausschliessen

- a) wenn diese gegen die Interessen der Genossenschaft verstossen; oder
- b) aus anderen wichtigen Gründen

Ausgeschlossenen steht das Recht zu, innert Monatsfrist seit der Mitteilung zuhanden der nächsten ordentlichen Generalversammlung schriftlich Rekurs einzureichen.

Gegen den Entscheid der Generalversammlung steht dem Ausgeschlossenen innerhalb von drei Monaten die Anrufung des Richters offen.

**Artikel 8 - Ansprüche austretender und ausgeschlossener Mitglieder**

Austretende bzw. ausgeschlossene Mitglieder haben keine Abfindungsansprüche gegenüber der Genossenschaft. Insbesondere erfolgt keine Rückzahlung der Anteilscheine (Art. 864 Abs. 2 OR).

**Artikel 9 - Treuepflicht**

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der Genossenschaft in guten Treuen zu unterstützen und zu wahren (Art. 866 OR).

**Artikel 10 – Haftung / Nachschusspflicht / Jahresbeitrag**

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Überdies besteht für die Genossenschafter keine Nachschusspflicht im Sinne von Art. 871 OR.

**Artikel 11 - Verwendung Reinertrag**

Ein nach der Deckung aller Ausgaben und nach der Vornahme der nötigen Abschreibungen verbleibender Reingewinn eines Geschäftsjahres fällt vollumfänglich in das Genossenschaftsvermögen und ist gemäss der Zweckbestimmung zu verwenden (Art. 859 Abs. 1 OR).

### **III. Organisation**

#### **Artikel 12 - Organe**

Die Organe der Genossenschaft sind:

- a) die Generalversammlung (GV)
- b) die Verwaltung
- c) die Rechnungskontrolle (Revisionsstelle bzw. interne Rechnungsprüfung)

#### **A. Generalversammlung**

#### **Artikel 13 - Allgemeines, Befugnisse**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Genossenschaft. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten;
- b) Abnahme des Geschäftsberichtes, der Jahresrechnung, Entgegennahme des Berichts der Rechnungskontrolle und Entlastung der Verwaltung;
- c) Wahl und Abberufung der Verwaltung, des Präsidenten und der Rechnungskontrolle;
- d) Erledigung von Rekursen gegen Beschlüsse der Verwaltung gemäss Art. 5 und 7;
- e) Entscheid über die Art der Führung des Dorfladens (Vermietung oder in eigener Regie);
- f) Beschlussfassung über die Verwendung des Gewinnes, Ausgaben, sofern sie ausserhalb der Kompetenz der Verwaltung liegt, sowie die Leistung von Sicherheiten im Zusammenhang mit der Erfüllung des Genossenschaftszwecks;
- g) Beschlussfassungen über die Liquidation oder Fusion der Genossenschaft;
- h) Beschlussfassungen über weitere Geschäfte, die der Generalversammlung durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind.

### **Artikel 14 - Ordentliche Generalversammlung**

Die ordentliche GV findet jährlich innerhalb von vier Monaten nach dem Abschluss des Geschäftsjahres statt (vgl. Artikel 22 der Statuten).

### **Artikel 15 - Ausserordentliche Generalversammlung**

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann gemäss Art. 881 OR durch die Verwaltung oder nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen werden:

- a) wenn es die Verwaltung oder die Revisionsstelle als erforderlich erachten; oder
- b) wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder diese verlangen.

### **Artikel 16 - Ankündigung und Verhandlungsgegenstände**

Die Einberufung der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlung erfolgt mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich an sämtliche Mitglieder.

Bei der Einladung sind die Verhandlungsgegenstände bekannt zu geben. Definitive Beschlüsse können nur gefasst werden, wenn das betreffende Traktandum in der Einladung angegeben war. Art. 884 OR bleibt vorbehalten.

### **Artikel 17 - Versammlungsleiter, Stimmzähler, Protokoll**

Die Generalversammlung wird von der Verwaltung geleitet. Der Präsident oder sein Stellvertreter führt den Vorsitz.

Die Stimmzähler dürfen weder der Verwaltung noch der Revisionsstelle bzw. der internen Rechnungsprüfung angehören.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Generalversammlung ist durch den Sekretär oder dessen Stellvertreter ein Protokoll zu führen.

### **Artikel 18 - Stimmrecht, Vertretung, Abstimmungen und Wahlen**

Jeder Genossenschafter ist zur Teilnahme an der Generalversammlung berechtigt. Er hat in der Versammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl seiner Anteilschei-

ne eine Stimme. Bei Beschlüssen über die Entlastung der Verwaltung haben Personen, die an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

Bei der Ausübung seines Stimmrechts in der Generalversammlung kann sich ein Genossenschafter durch einen anderen Genossenschafter mittels schriftlicher Vollmacht vertreten lassen (Art. 886 Abs. 1 OR). Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als einen Genossenschafter vertreten. Die Vertretung durch ein handlungsfähiges Familienmitglied ist ebenfalls mittels schriftlicher Vollmacht zulässig (Art. 886 Abs. 4 OR).

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder (ungültige und leere Stimmzettel gelten dabei nicht als abgegebene Stimmen). Bei Stimmgleichheit in Abstimmungen entscheidet der Vorsitzende.

Geheime Abstimmungen und Wahlen erfolgen nur auf ausdrücklichen Beschluss der Generalversammlung.

Zur Beschlussfassung über Statutenänderung, Auflösung oder Fusion der Genossenschaft bedarf es einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.

Jeder Genossenschafter ist verpflichtet, sich gegenüber der Genossenschaft loyal zu verhalten und ihre Interessen in guten Treuen zu wahren, sich den Statuten, den Beschlüssen der Verwaltung und der Generalversammlung zu unterziehen.

## **B. Verwaltung**

### **Artikel 19 - Zusammensetzung, Unterschriftenregelung und Wahlen**

Die Verwaltung besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Kassier, dem Sekretär und 1 – 5 Mitgliedern.

Der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich die Verwaltung selbst.

Der Präsident, der Vizepräsident, der Kassier und der Sekretär führen je Kollektivunterschrift zu zweien.

Der Präsident und die Verwaltungsmitglieder werden auf zwei Jahre gewählt und können wiedergewählt werden. Nachwahlen gelten für den Rest der Amtsdauer. Es gilt sofortiger Amtsantritt ab Generalversammlungsdatum und die Amtsdauer endet am Datum der übernächsten, ordentlichen Generalversammlung.

### **Artikel 20 – Befugnisse und Pflichten**

Die Verwaltung vertritt die Genossenschaft im Verkehr mit Dritten und vor Gericht. Sie hat die Geschäfte der Genossenschaft mit der erforderlichen Sorgfalt zu leiten, ihre Ziele mit besten Kräften anzustreben und alles zu tun, was im Interesse aller Genossenschafter und einer geordneten Verwaltung liegt.

Ihre Befugnisse und Pflichten sind:

- a) Beschlussfassung über neue Ausgaben bis zu einer Höhe von Fr. 5'000.-- pro Jahr;
- b) Vorbereiten der Geschäfte, einberufen der Generalversammlung und Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung;
- c) Aufnahme und Ausschluss der Mitglieder;
- d) Aufsicht über die Führung des Dorfladens;
- e) Bestimmung der Personen, die mit der Geschäftsführung beauftragt sind. Bei Führung des Dorfladens auf eigene Rechnung betrifft dies hauptsächlich die Bereiche Einkauf, Verkauf und Finanzen;
- f) Abschluss von Miet- oder Pachtverträgen mit einem allfälligen Mieter oder Pächter der Dorfladenlokalitäten;
- g) Führung des Genossenschafter-Verzeichnisses;
- h) Übertragung von einzelnen Aufgaben an Verwaltungsmitglieder oder aussenstehende Fachleute;
- i) Treffen von notwendigen Entscheiden für die ordentliche Tätigkeit der Genossenschaft.



## **Artikel 21 - Verwaltungssitzungen, Entschädigungen**

Der Präsident oder bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident leitet die Sitzungen der Verwaltung. Sitzungen werden vom Präsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder die Mehrheit der Verwaltung dies verlangt.

Über die Verhandlungen und die Beschlüsse hat der Sekretär ein Protokoll zu führen. Die Verwaltung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden durch die Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Den Verwaltungsmitgliedern werden keine Sitzungen vergütet. Spesen werden nach den effektiven Aufwendungen abgerechnet. Ausserordentliche Aufwendungen und spezielle Leistungen können entschädigt werden.

## **Artikel 22 - Rechnungsführung**

Das Geschäftsjahr der Genossenschaft ist das Kalenderjahr. Die Jahresrechnung und die Bilanz werden auf den 31. Dezember erstellt.

Innert zwei Monate nach dem Schluss des Kalenderjahres hat der Rechnungsführer der Verwaltung und der Rechnungskontrolle die Jahresrechnung zu unterbreiten.

## **Artikel 23 - Beizug von Fachleuten**

Die Verwaltung kann zur Erledigung ihrer Geschäfte Fachleute beiziehen. Die Beauftragten müssen nicht Mitglieder der Genossenschaft sein. Ihre Kompetenzen werden von der Verwaltung festgelegt.

## **Artikel 24 - Verkaufsleitung**

Der Verkaufsleitung (Mieter/Pächter) obliegt die Führung des Dorfladens. Sie ist verpflichtet, alle Kunden höflich und zuvorkommend zu bedienen, die Genossenschaftsinteressen durch Betreuung der Mitglieder und durch geeignete Werbetätigkeit zu fördern, die Bestellung der notwendigen Verkaufsware zu besorgen,

gemäss Arbeits- und Pachtvertrag, sowie den laufenden Kassaverkehr und genaue Buchhaltung zu führen. Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

## **C. Rechnungskontrolle**

### **Artikel 25 – Verzicht auf Revision / interne Rechnungsprüfung**

Auf eine eingeschränkte Revision im Sinne von Artikel 727 ff. OR und somit die Wahl einer Revisionsstelle kann die Generalversammlung verzichten, wenn

- a) die Genossenschaft nicht zur ordentlichen Revision (Art. 727 OR) verpflichtet ist;
- b) sämtliche Genossenschafter zustimmen; und
- c) die Genossenschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Genossenschafter hat jedoch das Recht, spätestens zehn Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Generalversammlung wird bis zum Vorliegen des Revisionsberichts über die Genehmigung der Jahresrechnung sowie über einen Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinnes, diesbezüglich keinen Beschluss fassen.

Bei einem Verzicht auf eine (eingeschränkte) Revision wird die Jahresrechnung der Genossenschaft jeweils durch eine interne Rechnungsprüfung geprüft. Diese wird von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von jeweils zwei Jahren gewählt und setzt sich zusammen aus mindestens zwei Mitgliedern, welche nicht der Verwaltung angehören dürfen.

## **Artikel 26 – Revisionsstelle**

Ist eine (eingeschränkte) Revision durchzuführen, ist als Revisionsstelle ein zugelassener Revisor nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes (RAG) zu bezeichnen. Die Revisionsstelle wird von der Generalversammlung auf zwei Jahre gewählt.

## **Artikel 27 – Aufgaben, Rechte und Pflichten der Rechnungskontrolle**

Die Revisionsstelle bzw. die interne Rechnungsprüfung (Rechnungskontrolle) hat insbesondere die Jahresrechnung, Erfolgsrechnung und Bilanz, die Darstellung des Geschäftsergebnisses und der Vermögenslage zu prüfen sowie das Mitgliederverzeichnis zu kontrollieren. Die Rechnungskontrolle hat jederzeit das Recht, in Bücher, Belege und in die Kasse Einsicht zu nehmen.

Die Rechnungskontrolle hat der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht vorzulegen und ist verpflichtet, an derselben beizuwohnen.

## **IV. Statutenänderungen, Fusion und Auflösung**

### **Artikel 28 - Statutenänderungen**

Eine teilweise oder gänzliche Statutenänderung kann nur von der Generalversammlung vorgenommen werden. Beschlüsse über entsprechende Statutenänderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Versammlung abgegebenen Stimmen (ungültige und leere Stimmzettel gelten dabei nicht als abgegebene Stimmen). Vorbehalten bleibt Art. 889 Abs. 1 OR.

### **Artikel 29 - Fusion**

Wird die Genossenschaft in der Weise aufgelöst, dass sie mit Aktiven und Passiven von einer anderen Genossenschaft übernommen wird, so kommen die Bestimmungen des Fusionsgesetzes zur Anwendung.

Eine Übernahme durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts erfolgt gemäss Art. 915 OR.

### **Artikel 30 - Auflösung und Liquidation**

Der Beschluss der Generalversammlung zur Auflösung der Genossenschaft bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln sämtlicher Mitgliederstimmen. Sind an der zu diesem Zweck einberufenen Versammlung weniger als zwei Drittel sämtlicher Mitglieder anwesend, so muss innerhalb eines Monats eine ausserordentliche Generalversammlung stattfinden. Diese beschliesst die Auflösung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Die beschlussfassende Generalversammlung bezeichnet die Liquidatoren. Der Vorstand hat die Änderungen im Handelsregister eintragen zu lassen.

Die Liquidation ist nach den gesetzlichen Vorschriften von Art. 913 OR durchzuführen.

Das nach der Tilgung aller Schulden verbleibende Vermögen wird unter den zur Zeit der Auflösung vorhandenen Genossenschafte rn verteilt. Die Verteilung erfolgt im Verhältnis der Summen der von den Genossenschafte rn gezeichneten Anteil-scheine.

## **V. Mitteilungen und Bekanntmachungen**

### **Artikel 31 – Mitteilungen und Bekanntmachungen**

Die Mitteilungen der Verwaltung an die Genossenschafte rn erfolgen in Schriftform (Brief, Email oder Fax) an die bei der Genossenschaft verzeichnete Adresse.

Die Bekanntmachungen der Genossenschaft gemäss Art. 832 Ziff. 5 OR werden im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) und im Amtsblatt des Kantons Uri publiziert.

**VI. Schlussbestimmungen und Inkrafttreten**

**Artikel 30 - Allgemeines**

Für alle in diesen Statuten nicht erwähnten Rechtsnormen der Genossenschaften gelten die einschlägigen Bestimmungen des OR.

**Artikel 31 - Inkrafttreten**

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom ..... genehmigt worden und treten mit der Eintragung der Genossenschaft ins Handelsregister in Kraft.

Spiringen, .....

Der Präsident:

Die Sekretärin:

.....